

BEKANNTMACHUNG

der Freien Republik Wendland (FRW)

Ausschuss für Innere und Äußere Sicherheit / Der Ältestenrat

Allgemeinverfügung gegen Atomwirtschaft und Polizeiwilkkür

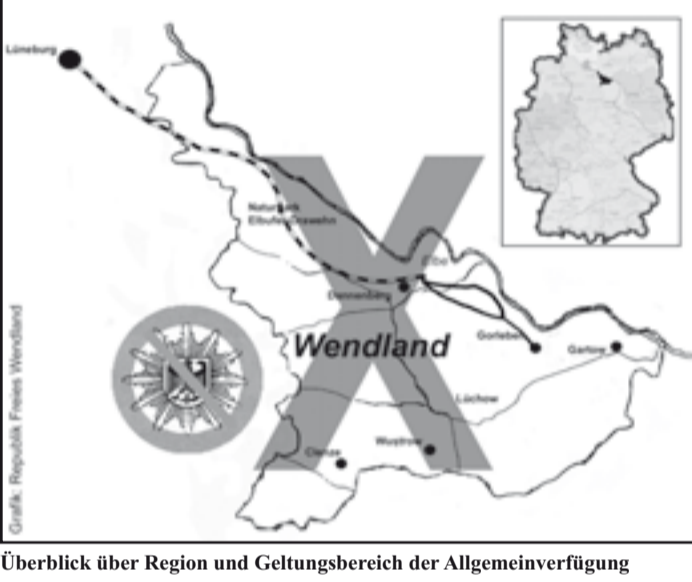


I. Atommülltransporte ins Wendland sind ab sofort zu stoppen

II. Der als Endlager vorgesehene undichte Salzstock Gorleben ist sofort aufzugeben und zu verfüllen

III. Polizeieinheiten ist es ab sofort verboten, sich im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu versammeln

IV. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet



Überblick über Region und Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

Begründung

1. Voraussetzungen

1.1. „Organisierte Kriminalität“

Seit fast 30 Jahren versuchen Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und Atomkraftbetreiberfirmen das Wendland zur Atommüllkippe der Nation zu machen. Kernstück des so genannten Nationalen Entsorgungszentrums (NEZ) bildet die geplante Einrichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle im unsicheren Salzstock Gorleben unter dem Deckmantel der „Erkundung“. Die so genannte „Viererbände“, bestehend aus den Energieversorgungsunternehmen E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall, hat es sich als mutmaßlicher „Haupttäter“ zum Ziel gesetzt, durch die Anlieferung von Atommüll und die Errichtung und Erweiterung von entsprechenden Anlagen in Gorleben vollendete Tatsachen zu schaffen, um den dort befindlichen und ungeeigneten Salzstock auf erpresserische Art und Weise in Betrieb nehmen zu können. Zur Unterbindung von gerechtfertigten Protesten der Bevölkerung bedient sich diese „Tätergruppe“ der polizeilichen Exekutivorgane der Bundesrepublik Deutschland und korrupter Mitglieder in Regierungen und Behörden. Dies gilt insbesondere für die seit 1995 statt findenden Castortransporte ins Wendland. Jeder dieser Castortransporte in die Zwischenlagerhalle über dem angeblichen „Erkundungsbergwerk“ soll Fakten schaffen, um den Salzstock trotz aller Sicherheitsmängel doch noch als Endlager in Betrieb zu nehmen. Die Castor-Demonstrationsverbote im Wendland fußen auf abstrusen und frisierten Gefahrenprognosen in Bezug auf die Bürger der Freien Republik Wendland (FRW) und wurden für 1996 und 2004 von bundesrepublikanischen Gerichten teilweise für rechtswidrig erklärt – allerdings erst im Nachhinein. Eine endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) wird von Bürgern der FRW angestrebt, steht aber derzeit noch aus. Während der Transporte ist die Bevölkerung ohne wirksamen Schutz, wenn sie ihren Protest gegen die Atommafia zum Ausdruck bringen will.

1.2. Rechtsgrundlagen

- Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus (Art. 20 II 1 GG)
- Diese wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt (Art. 20 II 2 GG = repräsentative Demokratie).
- Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung (Art. 20 a GG)
- Das Recht der freien Meinungsäußerung und Teilhabe an der politischen Willensbildung wird verbürgt durch die Versammlungsfreiheit (Art. 8 I GG) als Recht zur kollektiven Meinungsäußerung und Teilhabe an der politischen Willensbildung außerhalb von Wahlen und Abstimmungen. Das BVerfG hat im Brokdorf-Beschluss am 14.05.1985 festgestellt: „In einer Gesellschaft, in welcher der direkte Zugang zu den Medien und die Chance, sich zu äußern, auf wenige beschränkt ist, verbleibt dem Einzelnen neben seiner organisierten Mitwirkung in Parteien und Verbänden im allgemeinen nur eine kollektive Einflussnahme durch Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit für Demonstrationen. (...) Demonstrativer Protest kann insbesondere notwendig werden, wenn Repräsentativorgane mögliche Missstände und Fehlentwicklungen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen oder aus Rücksichtnahme auf andere Interessen hinnehmen.“

1.3. Zusammenfassung

- Radioaktive Strahlung belastet nicht nur die Generation, die über die Nutzung der Atomkraft entschieden hat, sondern darüber hinaus viele nachfolgende Generationen, die keinen Nutzen von dieser Entscheidung, sondern nur Lasten davon zu tragen haben. Es geht um den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen aller Menschen. Dieses Rechtsgut ist als hochwertiger zu betrachten als die Profitinteressen von Atombetreiberfirmen.

- Seit Jahren sprechen sich mehr als 50 % der Bevölkerung gegen die weitere Nutzung der Atomenergie aus. Aktuell ist 71% der Bevölkerung das Unfallrisiko der Atomkraftwerke zu hoch (forsa-Umfrage im Auftrag des BMU. 15. und 16. August 2006. Statistische Fehlertoleranz +/- 3 Prozentpunkte.). Die Demonstrationen handeln also in Vertretung der Mehrheit des Volkes. Ihr Engagement wirkt außerdem der vielbeklagten „Politikverdrossenheit“ gerade bei jungen Bürgern entgegen und ist dazu angetan, durch Aufzeigen von Demokratiedefiziten die Demokratiequalität zu erhöhen.

- Die Entwicklung der Atomenergie ist vom Staat hoch subventioniert, die Gewinne durch den Stromverkauf sind privat. Die gesundheitlichen Folgen und Folgekosten trägt die Allgemeinheit. Die Kosten der polizeilichen Absicherung trägt ebenfalls der Steuerzahler, nicht die privaten Betreiber.

- Die besonderen Belastungen durch die polizeiliche „Besatzungsmacht“ bei der Durchsetzung der privaten Interessen der Energieversorger im Rahmen der Castortransporte nach Gorleben sind weder gerechtfertigt noch länger hinnehmbar. Der ehemalige Gesamteinsetzleiter der „Besatzungsmächte“ stellt hierzu fest: „Das Verhältnis von Polizisten zur Bevölkerung entspricht einer Invasion von einer Million Polizisten in Berlin“. (Hans Reime, ehemaliger GEL bei den Castortransporten nach Gorleben).

- Den Gefahrenprognosen dieser „Besatzungsmacht“ zur Begründung der Demonstrationsverbote in der Sonderrechtszone Gorleben fehlt jede inhaltliche Grundlage. Das Niedersächsische Innenministerium stellt in Bezug auf die durch die „Besatzungsmacht“ als Grund angegebene, angebliche Gefährlichkeit der Demonstrationen in einer juristischen Gesamtbilanz fest: Von 1995-1997 hat die Polizei 1.404 Ermittlungsverfahren gegen Demonstranten eingeleitet, daraus folgten lediglich 109 Anklageerhebungen durch die Staatsanwaltschaft, 48 Verfahren wurden rechtskräftig abgeschlossen und dabei 19 Verurteilungen ausgesprochen. Die beiden schwersten Verurteilungen wegen Nötigung und Körperverletzung ergingen in zwei Verfahren gegen Polizeibeamte und nicht gegen Demonstranten. (NMI PM Nr. 96/97 Gesamtbilanz nach Chaos-Tagen und Castortransporten).

Aufgrund dieser Tatsachen sind die uniformierten „Besatzungsmächte“ aufgerufen, ihren von der Regierung erhaltenen Auftrag, die Castor-Transporte zu begleiten, an dieselbe zurückzuverweisen mit dem Hinweis, dass der Konflikt nicht mit demokratisch vertretbaren polizeilichen Mitteln gelöst werden kann. Die „Besatzungspolizei“ hat die politischen Entscheidungsträger zur Wiederherstellung der Glaubwürdigkeit der Staatsorgane ultimativ dazu aufzufordern, eine politische Lösung herbei zu führen, die sich inhaltlich an dieser Verfügung orientiert: Aufgabe des geplanten Endlagerstandortes, Stopp aller Atommülltransporte ins Wendland.

Die Freie Republik Wendland erinnert die Regierung der Bundesrepublik Deutschland daran, dass sie allein sich in ihrem Hoheitsgebiet auf die Legitimation von freien Wahlen durch die Bevölkerung stützen kann und damit kompromisslos die Interessen der Bevölkerung zu vertreten hat. Dem Volk ist nicht bekannt, dass auch die Vorstände und Aufsichtsräte der Energieversorger E.ON, RWE, Vattenfall und EnBW in freien und geheimen Wahlen durch die gesamte Bevölkerung bestimmt werden. Deshalb ist die Regierung zu jedem Eingriff in das Wirtschaftsleben auch zum Nachteil von privatwirtschaftlichen Einzelinteressen der genannten Unternehmen jederzeit berechtigt und sogar verpflichtet, wenn dieser dazu dient, Schaden von der Bevölkerung abzuwenden. Dazu bedarf es auch keiner zivilrechtlichen Verträge mit der Atomindustrie wie dem so genannten Konsensvertrag. Sollten die genannten Großkonzerne diese Bedingungen nicht akzeptieren, sind sie nach Vorbild der US-amerikanischen Zerschlagung von Monopolen, wie z.B. dem Telefonanbieter AT&T, in kleinere Einheiten aufzulösen, deren Wirtschaftskraft nicht ausreicht, die Regierung eines ganzen Landes zu erpressen.

2. Gefahrenprognose

2.1. Atomkraft und Atommüll

2.1.1. Atomkraftwerke sind nicht sicher

Bei allen heute weltweit betriebenen Reaktoren sind schwere Unfälle möglich, nicht nur beim russischen Tschernobyl-Typ. Ab einer Betriebsdauer von 20 Jahren nimmt das Risiko eines Reaktorunfalls noch einmal deutlich zu. In Deutschland sind neun Atomkraftwerke älter als 20 Jahre. Der Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges würde zudem in jedem AKW zum GAU führen – von einem Terroranschlag gar nicht zu reden.

- **Beispiel Tschernobyl:** Am 26. April 1986 zerreißt um 1.23 Uhr Ortszeit eine mächtige Explosion das Reaktorgebäude von Block 4 des ukrainischen Atomkraftwerks Tschernobyl. Eine radioaktive Wolke verteilt den Fallout über weite Teile Europas.

- **Beispiel Biblis, Block A:** Im Dezember 1987 verursacht das Betriebspersonal ein Kühlmittel-Leck im Primärkreislauf. Das Auslaufen von Kühlwasser kann eine Kernschmelze, die Zerstörung der Reaktorschutzhülle und damit den Super-GAU zur Folge haben.

- **Beispiel Forsmark (Schweden), 25. Juli 2006:** Ein Kurzschluss außerhalb des Kraftwerkes führt am 25. Juli 2006 zur automatischen Schnellabschaltung des Reaktors. Teile der Notstromversorgung für das Notkühlsystem versagen, nur zwei von vier Dieselgeneratoren springen an und versorgen die Nachkühlung mit Energie. Weil durch die Stromunterbrechung auch ein Teil des Steuerungssystems ausfällt, hat die Betriebsmannschaft mehr als zwanzig Minuten lang keinen vollständigen Überblick über den tatsächlichen Zustand des Reaktors.

2.1.2. Atommüll kann nicht sicher gelagert werden

Es gibt bis heute weltweit kein sicheres Endlager für hochradioaktive Abfälle und trotzdem wird weiter Atommüll produziert. Hochradioaktiver Müll muss für die unvorstellbare Zeit von 1 Mio. Jahren von der Biosphäre abgeschirmt werden. Kein Wissenschaftler kann für diesen Zeitraum einen zuverlässigen Langzeitsicherheitsnachweis erbringen. Da es deshalb nie ein wirklich sicheres Endlager für diese Zeiträume geben wird, führt auch die Zwischenlagerung für die nächsten 40 Jahre in Gorleben, Ahaus und an den Kraftwerksstandorten in eine Sackgasse. Allein die Vermeidung jeglicher weiterer Atommüllproduktion kann dazu beitragen, das unlösbare Atommüllproblem zumindest in der Menge zu begrenzen.

- **Beispiel: Schacht Asse II bei Wolfenbüttel.** In dem zum „Versuchsendlager“ gekürten ehemaligen Salzbergwerk wurden von 1967-1978 ca. 126.000 Gebinde schwach- und mittelradioaktive Abfälle eingelagert. Seit 1988 kommt es vermehrt zu Laugenauflüssen. Es besteht Einsturzgefahr. Auch die ehemaligen Betreiber können eine radioaktive Verseuchung des Grundwassers im Großraum Braunschweig in Zukunft nicht mehr ausschließen. Seit 1995 wird das Lager panikartig verfüllt (jeden Tag 1.200t Verfüllmaterial aus dem Kalisalzbergwerk Ronnenberg bei Hannover). Nur die Verfüllung kostet den Steuerzahler ca. 250 Mio. Euro, während die Abfallverursacher, die Energieversorgungsunternehmen nicht zur Kasse gebeten werden. Für die Asse gab es kein vergleichendes Auswahlverfahren, keinen Langzeitsicherheitsnachweis, kein atomrechtliches Genehmigungsverfahren und keine Öffentlichkeitsbeteiligung. Das gleiche gilt für das ehemalige DDR-Endlager Morsleben und das im Bau befindliche Atommüllendlager im Salzstock Gorleben.

2.1.3. Atomtransporte sind gefährlich

Behälter mit hochradioaktivem Material stellen ein immenses Gefahrenrisiko dar.

Ein HAW20/28 Behälter enthält ungefähr 20% des radioaktiven Inventars, das beim Tschernobyl-GAU freigesetzt wurde. Bei Castortransporten nach Gorleben werden inzwischen 12 Behälter in einem Zug transportiert. Mit einigen Behältertypen wurden außerdem keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Sicherheitstest durchgeführt. Oder es wurden Unfallszenarien simuliert, die an der Realität vorbeigehen: Der Feuerstest sieht beispielsweise vor, dass ein Atommüllbehälter 30 Minuten lang einer Temperatur von 800 Grad Celsius ausgesetzt wird. Bei Zugunfällen mit leicht entzündlichen Stoffen wie Benzin oder Propangas werden allerdings Temperaturen von bis zu 2000 Grad Celsius erreicht. Das solche Szenarien Realität werden können, beweisen zahlreiche Beispiele:

- **März 1994, Zürich:** Wegen eines defekten Radlagers entgleisen mehrere mit Benzin beladene Waggons und explodieren. Eine 80 Meter breite Feuerwalze erfasst Wohnhäuser und Fahrzeuge.

- **Februar 1997, Frankfurt:** Am Südbahnhof explodieren beim Zusammenstoß zweier Güterzüge zwei Kesselwaggons mit Benzin. Die Flammen brennen über 50 m hoch.

- **Februar 1997, Apach:** Bei einem Castortransport entgleisen drei Spezialwaggons mit abgebrannten Brennelementen. Das Unglück verläuft glimpflich, weil der Zug ausnahmsweise nur 25 km/h fuhr.

1998 finden Behörden radioaktive Partikel außen an Atommüllbehältern. Die Behälter hatten jahrelang den zulässigen Grenzwert um bis zum 3.500fachen überschritten. Daraufhin verhängt die damalige Umweltministerin Angela Merkel einen sofortigen Transportstopp und verspricht, vor vollständiger Ursachenklärung keine weiteren Transporte zu genehmigen. Obwohl die Klärung ausbleibt und die AKW-Betreiber auch weiterhin nicht garantieren, dass die Behälter in Zukunft sauber sind, gibt die Bundesregierung im Januar 2000 wieder grünes Licht für Atomtransporte.

2.1.4. „Restrisiko“

Auch von Atomkraftbefürwortern ist ein bestehendes Restrisiko sowohl beim Normalbetrieb der Atomkraftwerke als auch bei der Behandlung des zwangsläufig entstehenden Atommülls (Transporte, Zwischenlagerung, Endlagerung) nicht zu leugnen. Ein GAU in einem Atomkraftwerk hat Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, die in ihrer Größenordnung und im Hinblick auf die irreversible Verseuchung für unvorstellbare Zeiträume jedes andere durch Industrieanlagen bestehende Restrisiko um ein Vielfaches überschreiten. Dieses Risiko kann von keiner demokratischen Gesellschaft akzeptiert werden. Auch das Risiko eines Transportunfalls z.B. beim Passieren von dicht besiedelten Ballungsräumen wie dem Ruhrgebiet für Anwohner, Bahnarbeiter und Polizei ist immer vorhanden, von einer drohenden langfristigen Verseuchung durch die Endlagerung an erwie-senermaßen unsicheren Standorten wie dem Salzstock Gorleben ganz zu schweigen. Dass jeder Umgang mit Technik trotz aller eingebauten Sicherheitssysteme über kurz oder lang zu einem vorher nicht absehbaren Unfall führt, beweisen unzählige Beispiele aus der Technikgeschichte. Trotzdem behaupten Hersteller oder Betreiber von technischen Anlagen regelmäßig, dass entsprechende Unfälle in ihren Anlagen nicht passieren könnten:

- **ICE-Unfall Eschede:** „Am 3. Juni 1998 um 10.58 Uhr zerschellte an dieser Stelle der ICE 884 ‚Wilhelm-Conrad-Röntgen‘. 101 Menschen verloren ihr Leben, ganze Familien wurden zerstört; mehr als hundert Reisende wurden schwer verletzt, viele tragen Lebenslang an den Folgen. Das Unglück hat die menschliche Zerbrechlichkeit, Vergänglichkeit und Unzulänglichkeit gezeigt.“ (Inscription am Tor der Gedenkstätte in Eschede.) Der deutsche ICE galt bis zu diesem Zeitpunkt als eines der sichersten Fortbewegungsmittel der Welt.

- **U-Bahn, Köln:** Am 24.08.1999 fährt ein von der Firma Siemens entwickelter, neuer „City-Sprinter“ ungebremst auf einen im Bahnhof haltenden Zug auf. Der Unfallzug ist mit einem dreifachen Bremssystem ausgestattet: Wenn das erste ausfällt, springt das zweite ein, fällt dieses aus, kommt das dritte zum Zuge. Hier fallen alle Bremssysteme gleichzeitig aus. Fazit: 67 Verletzte. (Rhein Zeitung, 24.08.1999)

- **Wuppertaler Schwebebahn:** Am 12.04.1999 springt ein voll besetzter Waggon aus den Schienenführungen und in die Wupper. Ursache vermutlich eine Metallklammer, die nach Bauarbeiten in der Schiene vergessen worden war.

- **Seilbahnunglück, Tirol:** Ein Transporthubschrauber verliert in den Ötztaler Alpen am 5.09.2005 ein rund 750 Kilogramm schweres Betonteil ausgerechnet über einer Seilbahntrasse. Es stürzt aus etwa 300 m Höhe in die Tiefe und trifft eine Gondel direkt. Durch die Wucht des Aufpralls werden die Kabine und zwei weitere Gondeln in die Tiefe gerissen. (taz, 06.09.2005)

- **Transrapid-Unglück, Lathen:** Am 22.09.2006 fährt ein Transrapid auf der Versuchsstrecke bei Lathen mit hoher Geschwindigkeit auf einen Werkstattswagen auf. 23 Menschen kommen bei dem Unglück ums Leben, 10 Menschen werden verletzt. Ein Sprecher des Niedersächsischen Verkehrsministeriums betont, das „Sicherheitskonzept der Versuchsanlage sei fortlaufend weiterentwickelt“ worden. (Frankfurter Rundschau, 1.10.2006)

2.1.5. Atomstrom ist nicht billig

Atomenergie ist in Deutschland jahrzehntelang massiv subventioniert worden. Der angeblich so günstige Atomstrom wäre nie konkurrenzfähig gewesen, hätte er sich unter Marktbedingungen durchsetzen müssen. Laut Wissenschaftsrat sind von 1974 bis zum Jahr 2000 fast 12 Milliarden Euro allein aus dem Bundesforschungsministerium in die Atomkraft geflossen. Im gleichen Zeitraum wurden in die Erforschung Erneuerbarer Energien lediglich 3 Milliarden Euro gesteckt. Für viele Kosten, welche die Atomkraft verursacht, müssen die Betreiber gar nicht erst aufkommen. Die kommenden Ausgaben für die Entsorgung des Jahrtausende strahlenden Atommülls sind zudem schwer abzuschätzen. Die Atomkonzerne RWE, E.ON, Vattenfall und EnBW müssen für den Atommüll und den Rückbau stillgelegter Atomanlagen zwar Vorsorge treffen und so genannte Rückstellungen in ihren Bilanzen bilden. So sind bis heute etwa 29 Milliarden Euro zusammengekommen. Ob das aber reichen wird, weiß niemand. Und im Gegensatz z.B. zur Schweiz, wo diese Gelder in einen öffentlichen Fonds einfließen müssen, verwalten die deutschen Atomstromkonzerne dieses Geld selbst und benutzen es auch für geschäftliche Zwecke, z.B. um sich in den Telekommunikationsmarkt einzukaufen. Im Falle einer Firmenpleite wären diese Gelder verloren und der Steuerzahler und Stromkunde müsste für alle Folgekosten der Atomenergie alleine aufkommen.

Müssten die Betreiber von Atomkraftwerken für die Folgen eines GAU haften, wäre Atomstrom unbezahlbar. Schätzungen der materiellen Schäden eines Kernschmelzunfalls im AKW Biblis ergaben die unvorstellbare Größenordnung von rund 5.000.000.000.000 Euro (gesprochen: fünftausend Milliarden). Das ist ungefähr dreimal so viel wie das jährliche deutsche Bruttoinlandsprodukt. Die Enquete-Kommission des deutschen Bundestages „Schutz der Erdatmosphäre“ gibt aufgrund dieser Schätzungen für eine realistische Haftpflichtabsicherung einen Versicherungsaufschlag von rund 1,75 Euro/kWh an. Dadurch würden sich die Kosten des Atomstroms ca. verzehnfachen.

2.1.6. Der angebliche rot-grüne „Atomusstieg“ ist eine Mogelpackung

Unter der irreführenden Überschrift „Atomkonsens“ hat die ehemalige rot-grüne Bundesregierung Schröder/Trittin im Juli 2000 den Atomkraftwerksbetreibern



einem Vertrag gestörten Betrieb ihrer Atomkraftwerke im Rahmen einer Gesamtstrommenge garantiert (durchschnittliche Reaktorgesamtlaufzeit: 32 Jahre). Atomkraftwerke können nun durch die so genannte Übertragung von Reststrommen- gen von einem auf das andere AKW am Netz gehalten werden. Mit Hilfe dieses „Terrawatt-Bazars“ könnten die Energieversorger im „Idealfall“ alle AKW mindestens bis zum Jahr 2014 am Netz behalten. Auf diese Weise entwickeln sich längst abgeschriebene Schrottreaktoren für die Betreiber zu wahren Gelddruckmaschinen – auf Kosten der Sicherheit der Bevölkerung.

• **Beispiel Obrigheim (Bj. 1968):** Der älteste deutsche Reaktor hätte bereits im Dez. 2002 vom Netz gehen müssen. Um die Abschaltung zu verzögern, beantragt die Betreiberfirma EnBW am 26. September 2002 die Übertragung einer Reststrommenge von 15.000 Gigawattstunden vom Atomkraftwerk Neckarwestheim auf das AKW Obrigheim. Das Bundesumweltministerium stimmt in einem Kompromissdeal schließlich einer Reststromübertragung in Höhe von 5.500 Gigawattstunden vom AKW Philippsburg-1 nach Obrigheim zu, wodurch sich dessen Laufzeit um ca. zweieinhalb Jahre verlängert, während sich die Laufzeit von Philippsburg-1 entsprechend seiner höheren Nettoleistung nur geringfügig verkürzt. Obrigheim wird erst am 11. Mai 2005 abgeschaltet.

• **Beispiel Biblis A (Bj. 1973):** Im Block A des von RWE betriebenen AKW Biblis fand 1987 der schwerste Störfall in der Geschichte der Atomkraftnutzung in Deutschland statt (siehe hierzu auch 2.1.1.). Zudem würde das AKW Biblis laut einer nach den Anschlägen vom 11. September 2001 in Auftrag gegebenen Studie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) dem Aufpralle eines Passagierflugzeuges nicht stand halten. Laut dem so genannten Atomkonsens müsste Biblis A 2008 vom Netz gehen. RWE hat am 26.09.2006 beim BMU den Antrag gestellt, die Laufzeit des alten Meilers durch die Übertragung einer Reststrommenge von insgesamt 30 TWh des nie in Betrieb gegangenen AKW Mülheim-Kärlich bis ca. 2011 zu verlängern. Selbst der an sich schon Betreiber freundliche Wortlaut des so genannten Atomkonsens sieht eine Übertragung der Reststrommenge des nie gelaufenen AKW Mülheim Kärlich nur auf bestimmte, neuere AKW vor – und nicht auf Biblis A. Eine Entscheidung des BMU zugunsten von RWE würde somit dem Atomgesetz offen zu wider laufen (Rechtsgutachten Günther, Heidel, Wollenteit, Hack im Auftrag von Greenpeace Deutschland e.V. Zulässigkeit von Stromengenübertragungen nach §7 Abs. 1b ATG unter besonderer Berücksichtigung der Sonderregelung für das AKW Mülheim Kärlich. Hamburg, 03.07.2006.).

• **Beispiel Neckarwestheim I:** Auch der viertgrößte deutsche Energieversorger EnBW will wie RWE eine längere Laufzeit für eines seiner Atomkraftwerk beantragen. „Wir werden den Antrag im vierten Quartal stellen“, sagte ein Sprecher von Energie Baden-Württemberg (EnBW) am Dienstag in Karlsruhe. Mit dem Antrag solle eine längere Betriebszeit des Atomkraftwerks Neckarwestheim I erreicht werden. (dpa, 26.09.2006)

2.2. 30 Jahre Lüwegeschichte Gorleben am Beispiel Endlagerbaustelle
Am 22. Februar 1977 benennt der damalige niedersächsische Ministerpräsident Ernst Albrecht (CDU) das Elbdorf Gorleben zum Standort für ein Nukleares Entsorgungszentrum (NEZ). Die Planungen umfassen ein Zwischenlager für schwach- und mittlerradioaktive Abfälle, ein Transportbehälterlager für Castor-behälter mit hochradioaktiven, abgebrannten Brennelementen, ein Endlager im Salzstock Gorleben-Rambow sowie eine Fabrik zur Brennelementeherstellung. Die ebenfalls geplante Wiederaufarbeitungsanlage (WAA) wird 1979 von Albrecht für „wirtschaftlich machbar, aber politisch nicht durchsetzbar“ erklärt. Eine Konditionierungsanlage zur endlagerfähigen Bearbeitung der Abfälle wird 1986 in die Planungen aufgenommen und ist seit 1998 betriebsbereit. Kernstück des NEZ ist das geplante Endlager im Salzstock. Ohne das Endlagerbergwerk machen die anderen Atomanlagen an dieser Stelle keinen Sinn. Nur: Bis zur Standortbe- nennung hatte es keine Untersuchungen zur Eignung des Gorlebener Salzstocks für die sichere Isolation von radioaktiven Abfällen für viele Hunderttausend Jahre gegeben.

• **Gorleben war nicht die erste Wahl**

Aufgrund von Untersuchungsergebnissen der „Kernbrennstoff-Wiederaufarbeitungs-Gesellschaft (KEWA) schlägt eine Endlager-Findungskommission unter Vorsitz von Carl-Friedrich von Weizsäcker, die den niedersächsischen Ministerpräsident Albrecht berät, am 1.7.1975 zur näheren Erkundung drei Salzstöcke vor: Lutterloh bei Celle, Lichtenhorst bei Nienburg/Weser und Wahn im Emsland. Nach Aussage des für die Auswahl der Salzstöcke beteiligten Erlanger Geologie-Professors Gerd Lüttig gehörte der Standort Gorleben „nicht in die günstigste Kategorie“. (Lüttig, G., In: Niedersächsisches Umweltministerium (Hrsg.), Internationales Endlager-Hearing 21. – 23. September 1993 in Braunschweig) Am 22.2.1977 benennt die Niedersächsische Landesregierung überraschenderweise trotzdem den Salzstock Gorleben als einzigen Endlagerstandort. (Lilo Wollny, Es wird wie ein Kartenhaus zusammenbrechen. Der Atommüllskandal von Gorleben. Gartow, 1998)

• **Die Gorleben Kriterien 1977**

Erst zwei Monate nach der Standortbenennung im Mai 1977, formuliert die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) erstmals Zielvorstellungen für ein Atommüllendlager. Für die Auswahl des Salzstocks Gorleben sollten folgende Vorgaben gelten (Umwelt Nr. 72, 1979. S. 38)

Der Salzstock müsse

- „unverritz“ (oder jungfräulich), d.h. nicht durch frühere Bohrungen oder bergmännische Aktivitäten durchlöchert sein,
- sollte über einen für die Aufnahme radioaktiver Abfälle ausreichend großen, geschlossenen Block reinen Steinsalzes verfügen,
- die Salzstockoberfläche sollte nicht mehr als 400m unter Gelände liegen und nicht zu hoch in die oberflächennahen Grundwasserhorizonte reichen
- die engere Standortregion sollte keine nutzbaren Lagerstätten einschließlich Grundwasserreserven enthalten. (Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.). Analyse der Entsorgungssituation in der Bundesrepublik Deutschland. Hannover, 1998. S. H-130.)

Namhafte Geologen bezweifeln bis heute, dass die sorgfältige Anwendung dieser allgemeinen und für eine Standortauswahl nicht ausreichenden Kriterien ausgerechnet zum Standort Gorleben hätten führen müssen. (Appel, D. Der Salzstock Gorleben-Rambow als Standort für die Endlagerung radioaktiver Abfälle. Freiburg, 1980. und Gruppe Ökologie/PANGEO. Gutachten zur „Eignungshöffigkeit“ des Salzstockes Gorleben als Endlager für radioaktive Abfälle. Hannover, 1993)

• **Skepsis schon vor Beginn der Standortuntersuchung**

Als die PTB 1978 in Lüchow-Dannenberg auf einer öffentlichen Veranstaltung um Zustimmung für die beabsichtigten Probebohrungen wirbt, können Anwohner gleich zwei der vier genannten Gorleben Kriterien widerlegen. Die geforderte „Jungfräulichkeit“ des Salzstocks war schon bei mehreren Bohrungen vor und nach dem ersten Weltkrieg verlorengegangen. Immerhin waren die damals gezogenen Bohrkerne im örtlichen Heimatmuseum zu bewundern. Eigenartigerweise sind diese Bohrkerne bald nach der Veranstaltung aus dem Museum verschwunden. Auch die angeblich nicht vorhandene Verbindung zwischen Salzstock und Grundwasser können die Lüchow-Dannenberger nicht nachvollziehen. Fast jeder Anwohner hatte in den sechziger Jahren zur Hauswasserversorgung einen Brunnen in 60-90m Tiefe bohren lassen und zuerst einmal reine Salzsole nach oben gepumpt. Außerdem weisen die Bürger daraufhin, dass die Erkundung des Salzstocks Gorleben-Rambow Stückwerk bleiben müsse: Die eine Hälfte liegt schließlich jenseits der Elbe auf dem damaligen Staatsgebiet der DDR. Die Deutsche Gesellschaft zum Bau von Endlagern (DBE) lässt daraufhin in Zukunft den Salzstock Gorleben-Rambow auf ihren Karten an der Elbe enden. (Wollny, 1998)

• **Der Fall „Duphorn“**

Im April 1979 beginnt die obertägige Standortuntersuchung des Deckgebirges mit

diversen Probebohrungen. Im Auftrag der PTB leitet der Kieler Geologe Prof. Dr. Klaus Duphorn die Untersuchungen von 1979 bis 1981. Duphorn, eigentlich Atomenergiebefürworter, liefert wissenschaftliche Beweise dafür, dass Gorleben für die Einlagerung von Atommüll denkbar ungeeignet ist. Er kommt zu einem für den Standort Gorleben vernichtenden Ergebnis: Jede seiner zehn Schlußfolgerungen beginnt mit dem Satz: „Wir können nicht für einen Salzstock plädieren, …“, seine Ausführungen enden mit der Empfehlung: „Erkundung anderer Lagerstätten!“.(Duphorn., Klaus. Quartärgeologisches Fazit. Kiel, 27.5.1982). Genug Gründe, den Standort Gorleben wegen des schlechten Deckgebirges aufzugeben. Doch die PTB trennt sich statt dessen von Duphorn.

• **Entsorgungsvorsorge statt Entsorgungsnachweis**

Am 19. März 1980 präsentiert die Bundesregierung die „Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke“. Als neuer Begriff taucht hier die Wortschöpfung „Entsorgungsvorsorgenachweis“ auf. Die bis dahin geltende Verpflichtung zum Entsorgungsnachweis wird verwässert. In Zukunft reicht den Energieversorgern zur Absicherung ihrer AKW-Betriebsgenehmigungen der Nachweis von „Fortschritten“ beim Bau eines Endlagers aus.

• **Das Deckmäntelchen „Erkundung“**

Am 13. 7.1983 stimmt das Bundeskabinett der untertägigen „Erkundung“ des Salzstocks nach Bergrecht zu. Mit diesem Schachzug umgeht die Regierung einen atomrechtlichen Planfeststellungsbeschluss, der einen Sicherheitsbericht und die Öffentlichkeitsbeteiligung von klagebefugten Dritten vorausgesetzt hätte. Seither baut die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern (DBE) offiziell nur ein „Bergwerk zur Aufsuchung von Bodenschätzen“. Anlässlich des „Kübelfestes“, der ersten Förderung eines Kübels Abraum aus Schacht 1 im Herbst 1986, erklärt der damalige Forschungsminister Heinz Riesenhuber: „Auch ein Loch im Boden kann eine Bodenschatz sein“. (Wollny, 1998)

• **Das Mehrbarrierenprinzip**

Die Bundesregierung veröffentlicht 1983 aufgrund von Empfehlungen der Reaktorsicherheitskommission „Sicherheitskriterien für die Endlagerung radioaktiver Abfälle in einem Bergwerk“. Unter der Überschrift „Mehrbarrierensystem“ sind technische Barrieren genannt (Abfallbehälter, Verfüllmaterial für die Zwischenräume) und natürliche Barrieren, die Endlagerformationen selbst, sowie das Deck- und Nebengebirge des Salzstocks. Jede einzelne Barriere soll dazu beitragen, die Ausbreitung radioaktiver Stoffe zu vermindern bzw. ausreichend zu verzögern.

Mit der Barrierenfunktion des Deckgebirges im Gorlebener Salzstock ist es allerdings nicht weit her. Der Hamburger Geologe und Gorleben-Kenner Prof. Eckart Grimmel stellt auf einer Veranstaltung am 19. November 1983 in Hitzacker fest, „dass hydraulische Verbindungen zwischen den verschiedenen Grundwasserleitern über dem Salzstock bestehen und eine Salzablaugung von gegenwärtig 1.000 bis 10.0000 Kubikmetern pro Jahr ermöglichen.“ (Grimmel, Prof. Eckart. Redemanuskript Hitzacker, 19.11.1983) Mit anderen Worten: Der Salzstock hat Kontakt zu Grundwasser führenden Schichten. Hing die Langzeitsicherheit einer Atommülldeponie aber nicht davon ab, dass eben dieser Kontakt für Millionen von Jahren ausgeschlossen sein müsste?

Am 20. Juni 1984 findet eine öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zum „Bericht der Bundesregierung zur Entsorgung der Kernkraftwerke und anderer kerntechnischer Einrichtungen statt. Von den neun Gutachtern sprechen sich fünf für den Abbruch der „Erkundung“ aus (Bundestags-Drucksache 10/37). Der deutsche „Salzpapst“, der Göttinger Prof. Hermann, fordert vergleichende Untersuchungen an anderen Standorten und ein intaktes Mehrbarrierensystem: „Die Übertageerkundung in Gorleben hat eindeutig ergeben, dass weder das Deckgebirge, noch der Salzstock vollwertige Barrieren bilden. Daher existiert in Gorleben kein für Endlagerzwecke zu forderndes Mehrbarrierensystem.“ Die Anhörung bleibt ohne politische Konsequenzen. Ein Jahr später stellt Prof. Hermann bei einer weiteren Anhörung der niedersächsischen SPD-Landtagsfraktion fest: „Der Standort Gorleben war eine politische Entscheidung und ist es bis heute geblieben.“ (Elbe-Jeetzel-Zeitung (EJZ), 5.7.85) 1995 rückt der angeblich beste Kenner der norddeutschen Salzstöcke, dem inzwischen in Clausthal-Zellerfeld ein komfortables Institut eingerichtet wurde, von seiner ursprünglichen Bewertung ab und erklärt gegenüber dem Informationskreis Gorleben, er habe sich damals „geirrit“.

Als die Schwächen des Gorlebener Salzstocks immer deutlicher ans Tageslicht treten, stellt die PTB in Person von Helmut Röthemeyer 1991 den ursprünglichen Sinn der Barriere im „Wegweiser für eine verantwortungsbewusste Entsorgung“ auf den Kopf: Dem Deckgebirge käme, wenn die Wasser spendende Tonschicht über dem Salz fehle, deshalb eine Barrierefunktion zu, weil es zu einer „hohen Verdünnung“ der Radioaktivität im Deckgebirge käme. (Röthemeyer. Endlagerung radioaktiver Abfälle. Wegweiser für eine verantwortungsbewusste Entsorgung in der Industriegesellschaft. 1991.)

• **Der Schachtunfall 1987:** Warnungen in den Wind geschlagen

Die Wasserwegsamkeiten im zerklüfteten Deckgebirge sollten schlimme Folgen haben. Schon Mitte April meldet die DBE dem Bergamt in Celle, dass sich die Schachtwand in 230 m Tiefe um bis zu 39 cm verschoben habe. Nahe dem Schacht, wo das Gestein eigentlich gefroren sein sollte, bewegt sich salzhaltiges, warmes Wasser. Die Temperatur steigt auf Minus 6,8 Grad an. Das Bergamt genehmigt den Einsatz von gusseisernen Stützringen und lässt die Arbeiten trotz allem fortsetzen. Am 12. Mai 1987 löst sich ein 1,5t schwerer Ausbauring in Schacht 1 und stürzt aus einer Höhe von 5 m auf die Schachtsohle in 239m Tiefe. Ein Bergmann wird getötet, sechs weitere schwer verletzt. Ab Mitte Januar 1989 setzen die Bergleute das Abteufen in Schacht 1 fort.

• **Die sieben Gutachten des NMU:** Die sieben im Jahre 1992 vom Niedersächsischen Umweltministerium bei unabhängigen Gutachtern in Auftrag gegebenen Expertisen bestätigen die negativen Befunde in Gorleben grundsätzlich. Die Gruppe Ökologie/PANGEO schreibt: „Die (hydro-) geologischen und hydraulischen Verhältnisse im Neben- und Deckgebirge des Teilsalzstockes Gorleben und die daraus resultierenden Bedingungen für die Grundwasserbewegung und den Radionuklidtransport sind bereits nach heutigem Kenntnisstand als sehr ungünstig zu bewerten. Insbesondere ist das Deckgebirge nicht in der Lage, aus dem Teilsalzstock austretende Radionuklide mit relativ großer Halbwertszeit (...) von der Biosphäre fern zu halten. (...) Der Standort Gorleben ist deswegen hinsichtlich der Errichtung eines Endlagers für radioaktive Abfälle weder „eignungshöffig“ noch potentiell geeignet.“ (Gruppe Ökologie/PANGEO, 1993) Duphorn kommt zu dem Schluss, dass, „die Standorterkundung in Gorleben spätestens 1984 wegen mangelnder geologischer Eignungshöffigkeit hätte abgebrochen werden müssen“ (Duphorn, Kiel, 3.9.1993).

• **„Eignungshöffig“ kommt von Hoffnung:** Verdünnung statt Barrierenfunktion. Trotz der negativen Erkundungsbefunde halten Bundesregierung und Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) den Salzstock Gorleben nach wie vor für „eignungshöffig“. Für den Grad der Eigungshöffigkeit existiert kein verbindlicher Bewertungsmaßstab und auch eine allgemeingültige Definition der „Eignungshöffigkeit“ besteht nicht. Selbst der bis dahin ausführlichste Endlagerkriterien-Katalog der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aus dem Jahre 1995 ist nur im Vorfeld bei einer Standortauswahl geeignet. Er erfüllt nicht den Zweck, bei einem gegebenen Standort eine Befundbewertung vornehmen zu können. So kann die DBE bis heute behaupten, eine abschließende Sicherheitsanalyse können erst nach der fertigen „Erkundung“, also dem fertiggestellten Endlager, erbracht werden.

• **Die BGR-Kriterien von 1994/95**

Unter dem Eindruck der heftigen Diskussionen über die potenzielle Eignung Gorlebens vereinbaren CDU und FDP in ihrer Koalitionsvereinbarung zur 12. Legislaturperiode vorsorglich die Untersuchung von Alternativstandorten. Die BGR entwickelt neue Kriterien und untersucht erstmals auch nicht-saline Gesteinsformationen. Fünf Gesteinskomplexe werden als diskussionswürdig befunden:

- das bayrische Kristallin mit Fichtelgebirge, Oberpfälzer Wald und dem Saldenburger Granit
- der Graugneiskomplex im Erzgebirge und Vogtland
- der Granulitkomplex in Sachsen
- die Lausitzer Scholle
- die Halle-Wittenberger Scholle.

In Bezug auf Salzgestein in der norddeutschen Tiefebene einschließlich der östlichen Bundesländer kommt die BGR zu dem Schluss, dass keine der 41 bewerteten Salzformationen alle Anforderungen optimal erfüllt. Nach Anwendung der Nega-

tivkriterien – ausreichendes Volumen im Tiefenbereich zwischen 300 und 1.000m, vollständige Überdeckung mit Ton (Barrierekriterium) und Unverritztheit – verbleiben 14 Salzstöcke. Schließt man auch die Salzstöcke mit stark deformiertem Innengefüge, möglicherweise zu geringen Volumina reinen Steinsalzes und mit größeren Anteilen jüngerem Salzes aus, bleiben noch vier Salzstöcke übrig:

- Wahn und Zwischenahn in Niedersachsen
- Waddekath in Sachsen-Anhalt
- und Gülze-Sumte in Mecklenburg-Vorpommern.

Der Salzstock Gorleben wurde offenbar absichtlich nicht in die Untersuchungen mit aufgenommen. Wendet man die von der BGR formulierten Kriterien auf Gorleben an, so würde Gorleben, wegen des schlechten Deckgebirges nicht einmal zu der Gruppe von 14 als untersuchungswürdig bezeichneten Standorten gehören. Die Überdeckung des Salzstocks mit tonigen Ablagerungen ist unvollständig und die so genannte „Gorlebener Rinne“ greift tief in das Deckgebirge ein.

• **Die Lex-Bernstorff: Das Atomgesetz wird angepasst**

Mit dem genehmigungstechnischen Schachzug „Erkundung statt Bau eines Atommüllendlagers“ hatten sich die Betreiber eine Grube gegraben, in die sie selbst hinein zu stürzen drohten. Da nach Niedersächsischem Bergesetz dem Landeigentümer gleichzeitig auch der Untergrund und damit die verbundenen Abbaurechte gehören, wurde vorsorglich schon im Januar 1982 das Landesbergesetz dem Bundesbergesetz angeglichen, das eine Trennung zwischen Untergrund (Salzrechten) und Landbesitz vorsieht. Nachdem die Grundbesitzer ihre Salzrechte hatten eintragen lassen, konnte die DBE die Rechte aufkaufen. Nr. Graf Bernstorff und die Kirchengemeinden Gartow-Gorleben blieben standhaft und behielten ihre Salzrechte. Da man offiziell jedoch nur „erkundet“, hatte man keine juristische Handhabe, die störrischen Grundbesitzer zu enteignen. Das wäre nur beim offiziellen Bau eines Endlagers möglich gewesen. Um das Gezerre um die Salzrechte zu beenden, ändert die damalige Umweltministerin und heutige Kanzlerin Angela Merkel (CDU) kurzerhand im Mai 1998 das Atomgesetz (AtG) dahingehend, dass nun auch im Fall der „Erkundung“ enteignet werden darf.

• **Die Regierungen wechseln – Gorleben bleibt**

In der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Grünen aus dem Jahre 1998 heißt es nach all diesen negativen Befunden folgerichtig: „Die Koalitionsparteien sind sich einig, dass das bisherige Entsorgungskonzept für die radioaktiven Abfälle inhaltlich gescheitert ist und keine sachliche Grundlage mehr hat.“ Doch schon im gleichen Papier scheuen sich SPD und Grüne, aus diesem Fazit entsprechende Konsequenzen für das geplante Endlager zu ziehen. In Bezug auf Gorleben findet sich nur der schwache Satz: „An der Eignung des Salzstocks in Gorleben bestehen Zweifel.“

Anstatt das Projekt Gorleben endgültig abzubrechen, spricht die damalige rot-grüne Bundesregierung im Konsensvertrag mit der Atomindustrie am 14. Juni 2000 lediglich ein Moratorium für die so genannte „Erkundung“ aus: „Die Erkundung des Salzstockes in Gorleben wird für mindestens drei Jahre, längstens jedoch für 10 Jahre unterbrochen.“ Die Regierung untermauert vielmehr, dass „das Moratorium keine Aufgabe von Gorleben als Standort für ein Endlager“ bedeute. Das Moratorium beginnt am 1. Oktober 2000 und läuft 2006 zunächst aus.

Eine neue, vergleichende Standortsuche mit dem AkEnd?

Im Februar 1999 ruft der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, den “Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte (AkEnd)” ins Leben. Aufgaben des AkEnd sind:

- Erarbeitung eines Kriterienkatalogs zur Standortwahl in unterschiedlichen geologischen Formationen
- Erarbeitung eines geeigneten Suchverfahrens unter voller Beteiligung der Öffentlichkeit.

Diese Aufgaben sollen bis Ende 2002 abgearbeitet sein (Phase I der Standortwahl). Es ist Vorgabe des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dass sich der AkEnd nicht mit der Eignungsbewertung des Standorts Gorleben und dem geplanten Endlager Konrad befasst. In der Phase II der Standortortsuche soll das Verfahren, welches der AkEnd erarbeitet hat, mit Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt werden (bis 2004). In der Phase III soll dann die konkrete Standortsuche mit den vereinbarten Kriterien und dem vereinbarten Suchverfahren durchgeführt werden. 2010 sollen mindestens zwei Standorte für die untertägige Erkundung benannt werden. Zum Zeitplan heißt es in der Koalitionsvereinbarung: „Zeitlich zielführend für die Endlagerung aller Arten radioaktiver Abfälle ist die Beseitigung hochradioaktiver Abfälle etwa im Jahr 2030.“

Die Phase I ist im Dezember 2002 mit der Abgabe des Abschlussberichts des AK End abgeschlossen. (AkEnd. Empfehlungen des Arbeitskreis Auswahlverfahren Endlagerstandorte, 12/2002) Die rot-grüne Bundesregierung hat es 2002 nicht geschafft, die Energieversorgungsunternehmen zur Finanzierung einer alternativen Standortsuche zu verpflichten. Das weitere Vorgehen beschränkt sich seitdem auf unverbindliche Ankündigungen, weil Bundes-CDU, Bundes-FDP, die Landesregierung Niedersachsen und die Energieversorger sich weigern, bei der nächsten Phase mitzuarbeiten. Statt des angekündigten „Standortsuchgesetzes“ hat die Bundesregierung im Mai 2005 den Entwurf für eine “Verordnung zur Sicherung der Standorterkundung in Gorleben” vorgelegt („Gorleben Veränderungs-sperren-Verordnung“) verabschiedet. In der Region Gorleben dürfen zehn Jahre lang von keiner Behörde dem Endlagerbau zuwiderlaufende Genehmigungen erteilt werden (z.B. für den Salzabbau durch die Firma Salinas). Die Atomindustrie hatte im Konsens durchgesetzt, dass der Standort Gorleben bei der Endlagersuche im Spiel bleibt und durch eine solche Veränderungs-sperre geschützt wird. Letztendlich „reserviert“ die „Gorleben-Vsp–VO“ (offizieller Name) also den unsicheren Gorlebener Salzstock weiterhin als potentielles Endlager.

2.3. Verunglimpfung, Aufstachelung zum Demonstranten-Hass

• Am 9. Mai 1996, einen Tag nach Eintreffen des zweiten Castortransportes ins Zwischenlager Gorleben, bezeichnet der damalige Bundesinnenminister Manfred Kanther in einer Plenarsitzung des Deutschen Bundestages die Anti-Castor-Demonstranten als „unappetitliches Pack, Politchaoten und Gewalttäter!“. (*Deutscher Bundestag: Plenarprotokoll 13/104 vom 09.05.1996; zu den angeblichen Gewalttaten siehe auch Statistik des NMI, diese Verfügung, 1.3.*) Am 18. April 2005 wurde Manfred Kanther als Hauptbeschuldiger in der CDU-Spendenaffäre erstinstanzlich vom Landgericht Wiesbaden zu einer Bewährungsstrafe von 18 Monaten und einer Geldbuße in Höhe von 25.000 Euro verurteilt.

• 1997: Drei Tage vor dem dritten Castortransport erklärt der Präsident des Bundeskriminalamtes Hans-Ludwig Zachert gegenüber dem Magazin „Focus“, der Massenprotest gegen Castor könne „der Terrororganisation RAF neuen Zulauf verschaffen“ und eine „Begründung für Anschläge liefern“. (EJZ, 3.3.1997)

• Das Bundesamt und die Landesämter für Verfassungsschutz spionieren wie selbstverständlich Atomkraftgegnern hinterher: „*Dass die (...) weiteren Informationen zu ihrer Mandantin, insbesondere ihre Funktionärstätigkeit für die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e.V. beim BfV erfasst waren, bedurfte keiner besonderen Erwähnung.*“ (Brief des BfV an den Rechtsanwalt der BI-Vorsitzenden Birgit Huneke, vom 13.3.1998)

• 2001: Der damalige Bundesinnenminister Schily bezeichnet die Aktivisten der Umweltschutzorganisationen „Robin Wood“ und „Greenpeace“ als „Saboteure“, rückt sie in die Nähe von Terroristen, sorgt für umfassende Vorfeldüberwachungen, bringt die Strafvorwürfe der §§ 129 und 129 a StGB (Bildung einer kriminellen bzw. terroristischen Vereinigung) – die verstärkte Überwachungen ermöglichen – gegen Castor-Gegner vor und verlangt die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für Protestgruppen, die derart medienwirksame Proteste organisieren. Dabei hatten bundesdeutsche Gerichte selbst die spektakulären Ankettaktionen auf der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Castorbahnstrecke Lüneburg-Dannenberg strafrechtlich weder als „Gefährlichen Eingriff in den Schienenverkehr“ noch als „Nötigung“ bewertet, sondern allenfalls als „Störung öffentlicher Betriebe“ durch friedliche, demonstrative Schienenankettung.

2.4. Grundrechtsverletzungen und gewalttätige Ausschreitungen der Exekutive

Vorbemerkung

Die Polizei ist Teil der Exekutive, der „vollziehenden Gewalt“ des Staates. Sie vertritt das Gewaltmonopol des Staates im Interesse der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung.

• Dabei ist sie strikt gebunden die Beachtung von Recht und Gesetz (Art. 2 Abs. 3 GG), an die Beachtung der Menschenwürde und der Grundrechte der Bürger (Art. 1 GG), an die Beachtung der gesetzlichen Grundlagen bei Eingriffen in Bürgerrechte und an die Beachtung des Richtervorbehaltes bei besonders schwerwiegenden Eingriffen (z.B. Art. 2 Abs. 2 Art 104 GG).

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die „Besatzungsmächte“ diese Bindung an Recht und Gesetz notorisch missachten:

Bisherige Erfahrungen

• Eine Aufzählung sämtlicher Verfehlungen und Rechtsbrüche der Exekutive in fast drei Jahrzehnten andauernder „Besatzungsgeschichte“ in der Sonderrechtszone Gorleben ist in dieser Verfügung nicht möglich. Die folgenden zwei Vorfälle stehen stellvertretend für die Jahre 1977-1994 und können vom dahinter verborgenen Prinzip her gleichzeitig als Leitbild für das Handeln der Exekutive bis heute angesehen werden.

• **Gewalttätige Ausschreitungen:** Am 4. Juni 1980 räumen 6.000 Polizeibeamte im bis dahin größten Polizeieinsatz in der Geschichte der Bundesrepublik mit zur Unkenntlichkeit geschminkten Gesichtern auf gewaltsame Weise das friedliche Hüttendorf „Republik Freies Wendland“. In einer internen Nachbesprechung bedauert der Polizeieinsatzleiter, dass von der Schusswaffe kein Gebrauch gemacht werden durfte. (Günter Zint u.a. [Hrsg.]. Republik Freies Wendland. Zweitausendeins-Verlag, Frankfurt a.M., 1980. Darin: Notar Jan Baumgarten, Ahrensburg. Notariell beglaubigte Abschrift zur Echtheit eines geheimen Tonbandmitschnittes eigener Polizeiveranstaltung am 1. Juli 1980 in der Landesfeuerwehrschule in Celle.

• **Kriminalisierung und Bespitzelung:** Seit März 1984 sammeln 20 Beamte einer Sonderkommission des Landeskriminalamtes (Soko 602) jede Menge Daten, um unter Atomgegnern eine kriminelle Vereinigung dingfest zu machen. Rechnerisch ist jeder 25. Bürger des Landkreises, rund 2000 von 48000 Einwohnern, in geheimen Datenbanken der niedersächsischen Staatsschützer erfasst. Das niedersächsische Innenministerium gibt zu, sogar über 3000 meist personenbezogene Datensätze aus dem Wendland gespeichert zu haben (SPUDOK-Datei). (Der Spiegel“ Nr. 35/1985)

2.4.1. Erster Castortransport 1995

• **25.4.1995, zwischen Dannenberg und Gorleben:** Die Berliner Direktionshundertschaft (23. Einsatzhundertschaft Berlin; Polizeieinheit mit den meisten anhängigen Strafverfahren gegen ihre Mitglieder) bahnt dem Transport den Weg durch insgesamt ca. 1.000 Demonstranten mit hartem Wasserwerfer- und Schlagstockeinsatz. Bilanz des Ermittlungsausschusses Gorleben: 35 Verletzte, die Gesamtschadung schätzt die Gruppe auf „ein Vielfaches höher“. (EJZ, 8.05.1995) Exemlarische Folgen:

Die Augenärzte Barbara und Gerhard Goder: „Wir stellten eine Einblutung ins Augeninnere mit Zerreißen des Pupillenmuskels und Steigerung des Augeninnendrucks auf das fast Dreifache der Norm fest. Das Sehvermögen war auf 1/10 der Norm herabgesetzt. Wir baten den Patienten um Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht und versuchten, die Polizeieinsatzleitung auf die Folgeschwere ihres leichtsinnigen Tuns aufmerksam zu machen (...), jedesmal unter Vortrag unserer Bitte, den Wasserstrahl nicht auf die Köpfe zu richten oder seine Stärke so zu regulieren, dass unsere Praxis nicht zum Feldlazarett würde.“ (EJZ, 28.04.1995)

• **22.11.1995, Dannenberg:** Die Staatsanwaltschaft erhebt vor dem Amtsgericht Anklage gegen einen Oldenburger Informatikstudenten wegen gefährlicher Körperverletzung durch Steinwürfe und Widerstand gegen die Staatsgewalt. Die Aussagen von zwei Polizeibeamten unter Eid stützen den Vorwurf. Die schriftlichen Aussagen der Beamten stimmen in Ausdruck und Wortwahl, inklusive zweier Schreibfehler, exakt überein. Der Angeklagte sagt aus, er habe mit Zuckersüßigkeiten geworfen und keinen Widerstand bei der Festnahme geleistet. Zufällig hat ein Demonstrant den Vorgang mit einer Videokamera festgehalten. Das Video gibt der Schilderung des Angeklagten in allen Punkten recht. Er wird freigesprochen und die polizeilichen Belastungszeugen der eidesstattlichen Falschaussage angeklagt. (EJZ 22.11.1995 und 30.11.1995)

• **22.11.1995, Dannenberg:** Wegen Körperverletzung verurteilt das Amtsgericht Dannenberg einen 45-jährigen Polizeihauptkommissar zur Zahlung von DM 3.600,- Strafe. Der Polizist hatte im April 1995 aus dem geöffneten Fenster seines Dienstfahrzeuges während der Fahrt sein Reizgassprühergerät aus zwei Metern Entfernung direkt ins Gesicht eines am Straßenrand stehenden Demonstranten eingesetzt. Angezeigt wurde der Vorfall von einem ebenfalls im Wagen befindlichen Kollegen. Die übrigen sieben Beamten sagten als Zeugen vor Gericht aus, sie hätten den Sprüheinsatz „nicht bemerkt“. (EJZ, 30.11.1995)

2.4.2. Zweiter Castortransport 1996

• **4.5.1996, Karwitz:** BGS-Beamte kesseln eine Demonstration von ca. 150 Menschen am Bahnhof Karwitz ein, nachdem diese der Aufforderung, die Schienen zu räumen, schon nach gekommen waren. Die „Besatzer“ suchen erfolglos nach einzelnen männlichen Tätern (einige Mütter an den Gleisen waren gelöst worden). Der Einfachheit halber nehmen die „Besatzer“ alle Demonstranten in Kollektivschuld fest und verbringen sie in die Gefangenenanstalt nach Neu Tramm (Ges). Die Gefangenen sitzen stundenlang in Polizeitransportern, Toilettegänge werden ihnen teilweise verweigert, die Versorgung erfolgt nur durch die Pastoren und es kommt zu keinen Richtervorfürungen. Erst nachts werden sie wieder frei gelassen. Nach einer langen Odyssee durch die gerichtlichen Instanzen stellt das AG Dannenberg am 29.03.2004 fest, dass diese Freiheitsentziehungen sämtlich rechtswidrig waren (Az. 39 XIV 1 – 3 L).

• **7.5., Jameln:** „Besatzungstruppen“ zerren den damals 65-jährigen Landwirt Adi Lambke in seinem Heimatdorf Jameln vor laufenden TV-Kameras von seinem Trecker und schlagen ihn blutig. (ARD Tagesschau vom 7. Mai 1996)

• Insgesamt zählt der Ermittlungsausschuss Gorleben 510 Ingewahrsamnahmen von Demonstranten ohne konkreten Straftatverdacht, 85 Verletzte durch Gewalt einwirkung von Wasserwerfer, Schlagstock und direkter körperlicher Gewalt durch Polizisten, davon sechs Schwerverletzte. Bei 170 Traktoren zerstoßen Polizisten außerhalb der Verbotszone auf öffentlichen Straßen oder Privatgrundstücken die Reifen. Schaden ca. 30.000 DM. (Bäuerliche Notgemeinschaft. Pressemitteilung v. 09.05.1996)

• Die Ausschreitungen von Polizei- und BGS-Beamten werden im August 1996 aktenkundig. Die Bürgerinitiative stellt über 100 Strafanzeigen gegen Beamte und Beamtinnen von Polizei und BGS wegen Körperverletzung, Sachbeschädigung, Nötigung, Hausfriedensbruchs etc. Alle daraufhin von der Staatsanwaltschaft Lüneburg eingeleiteten Ermittlungsverfahren werden im Oktober 1997 ergebnislos eingestellt, weil einzelne Täter in den Reihen der Polizei nicht zu identifizieren waren.

2.4.3. Dritter Castortransport 1997

• **3.3., Seybruch:** Der ZDF-Reporter Hans Koberstein erleidet eine Kopfplatzwunde durch den willkürlichen Schlagstockeinsatz von Polizisten. (FR, 4.03.1997)

• **4.3., Splietau:** Der Demonstrant Stevie T. ruft einem Trupp Magdeburger Polizeibeamter zu, dass „die Mehrheit der Bevölkerung gegen Atomkraft“ sei. Während sich die anderen Beamten abwenden und T. keine weitere Aufmerksamkeit schenken, zieht ein Polizist die CS-Gas Sprühdose, erwischt T. erst an der Hüfte und lenkt den Strahl dann gezielt ins Gesicht. Pech für den eifrigen Beamten: Eine Videokamera hält das Geschehen fest, die Bilder werden später im MDR ausgestrahlt. Ergebnis: Keine Notwehrsituation erkennbar, gezielter Angriff auf Magdeburgers. In den Vernehmungen gibt der Angeklagte unterschiedliche Gründe für sein Verhalten zum Besten. Einmal sei es ein „Versehen“ gewesen, ein anderes Mal erklärt er, er habe dem Demonstranten eine „Lektion“ erteilen wollen. Das Dannenberger Amtsgericht verurteilt den Polizisten am 7. Oktober 1998 wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt zu einer Geldstrafe von insgesamt 16.800 Mark.

• **4.3., Langendorf:** Um die medienwirksame Demonstration „Kinderwagenparade“ von atomkraftkritischen Müttern mit Kinderwagen und Kinderspielzeug zu verhindern, nehmen Polizeibeamte die Utensilien vor der Aktion widerrechtlich an sich und entsorgen sie in einem Waldstück bei Langendorf. Dabei werden einige der Kinderkarren an Bäumen mutwillig zerstört. Anwohner beobachten die Beamten und identifizieren ihre Fahrzeuge anhand der Autonummer. (Superintendent P. Kritzkow u. Propst H.-J. Wolters für die Evang.-luth. Kirchenkreise Dannenberg und Lütchow [Hrsg.]. Berichte von Pastorinnen und Pastoren zum Atommülltransport im März 1997. Kirchenkreisamt Dannenberg, 1997., S. 28 ff.)

• **5.3.1997, Dannenberg:** Ab 7 Uhr morgens räumen Magdeburger und Berliner Polizeieinheiten mit hartem Wasserwerfer- und Schlagstockeinsatz eine friedliche Sitzblockade von 9.000 Menschen vor dem Castor-Verladekran, nach

dem sie vom Gebot der Verhältnismäßigkeit vorgeschriebene Auf Lösungsmethode durch Wegtragen der Demonstranten von niedersächsischen Einheiten aufgrund der Menge der Demonstranten gescheitert scheint und der Castorfahrplan in Gefahr gerät. Die Ausschreitungen der Polizeibeamten führen zu mindestens 400 verletzten Demonstranten, zusätzlichen 30 Schwerverletzten und einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss im Landtag von Sachsen-Anhalt. (Ermittlungsausschuss Gorleben in: Komitee f. Grundrechte u. Demokratie [Hrsg.]. Demonstrationsbeobachtung vom 28.02. bis 5. März 1997. Köln, 1997. S. 88)

• **7.03.1997, Splietau:** Ein polizeiliches Sonderkommando überfällt per Hubschrauber eine Treckerblockade in Splietau und zerstört bei ca. 50 Fahrzeugen die Reifen per Messerstechen. Dieser Überfall wird vom Verwaltungsgericht Lüneburg für rechtswidrig erklärt, das LG Lüneburg und das OLG Celle verurteilen das Land Niedersachsen zu Schadensersatz für die zerstörten Treckerreifen.

• Der Sprecher des Niedersächsischen Innenministeriums, Volker Benke, bezeichnet das Vorgehen der Polizei als „Krieg gegen die Bevölkerung“. (Braunschweiger Zeitung, 06.03.1997)

2.4.4. Vierter und fünfter Castortransport 2001

• **März 2001:** Die „Besatzungspolizei“ spricht umfassende Verbote von Camps im 5 km-Radius um die Transportstrecke aus (vgl. hierzu den Vortrag und die Nachweise im Eilverfahren BVerfG 1 BvQ 14/01 –16/01; die Ausgabe des dort angesprochenen „Kartenmaterials“ mit der eingezeichneten 5-km-Markierung wurde von der Landesregierung in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage bestätigt, NdsLT-Drs. 14/2889 S. 7 unten). Vor dem Verwaltungsgericht Lüneburg wurden erfolglos eine Vielzahl von Eilverfahren geführt. Im 5-km Radius wurden Platzverweise und Aufenthaltsverbote allein wegen des Mitführens von Schlafsäcken ausgesprochen und umfassende Personen- und Fahrzeugkontrollen durchgeführt unter Hinweis, „Sie reisen zu einer verbotenen Versammlung an“. Gegenüber der örtlichen Bevölkerung wurden Beherbergungsverbote ausgesprochen und bei Zuwiderhandlung und Beherbergung von mehr als zwei Gästen die Hausdurchsuchung angedroht. Eine Hausdurchsuchung wurde rechtswidrig durchgeführt mit der Behauptung, die Bewohner einer Ferienwohnung würden mit Richtantennen den Polizeifunk abhören oder stören (es handelte sich um eine normale TV-Satellitenschüssel). Wegen der Beherbergungsverbote bei winterlicher Witterung öffneten alle Kirchen und Gemeinden entlang der Transportstrecke ihre Gemeindegemeinschaften, Turnhallen usw., um Schlafplätze für die obdachlosen Castor-Demonstranten zur Verfügung zu stellen. Die Turnhallen werden zum Teil durch „Besatzungskräfte“ geräumt. (vgl. Pastorenbericht zum Castortransport 2001, S 32).

• Die Polizei heizt im Vorfeld die Stimmung unter den Einsatzkräften an mit der Behauptung, es seien Vorbereitungen für einen Anschlag mit Essigsäure auf Polizeibeamte getroffen worden. Dieses unbewiesene Gerücht wird über Polizeifunk und in einer Pressemeldung weitergegeben und selbst dann nicht richtiggestellt, als sich herausstellt, dass die Fakten unrichtig waren. Die Polizei verbreitet auch unrichtige Pressemeldungen über die Anzahl der im Wendland demonstrierenden Personen und über Einsätze ihrer Beamten. Es gibt Hinweise auf den Einsatz von Provokateuren. Für polizeilichen Freiheitsentziehungen werden Gitterkäfige bereitgestellt. Dagegen gibt es erhebliche öffentliche Proteste, so dass die Gitterkäfige zunächst wieder abtransportiert werden, später aber doch vereinzelt zum Einsatz kommen.

• **26.3. Wendisch-Evern:** Der BGS nimmt ca. 700 Sitzblockierer ohne vorherige Versammlungsauflösung in „Verbringungsgewahrsam“ und verschleppt dieselben mit Bussen und einem Sonderzug bis nach Soltau, Munster und Lübeck. Für „Verbringungsgewahrsam“ gibt es keine Rechtsgrundlage. Bei derart weiter Verschleppung bedarf die Freiheitsentziehung in jedem Fall einer richterlichen Bestätigung, die umgangen wurde.

• **27.3. Dahlenburg:** Die Polizei fällt nach Durchfahrt des Castorzuges aus nichtigem Anlaß über eine angemeldete Versammlung und einkaufende Passanten her. Dabei werden Schlagstöcke und Pfefferspray eingesetzt (vgl. VG Lüneburg, U. v. 31.08.2004, Az. 3 A 254/01 und Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Lüneburg, Az. 301 Js 20503/01).

• Mehrfach wird die angemeldete Versammlung der Bürgerinitiative auf der sog. Essowiese in Dannenberg – außerhalb der Versammlungsverbotzone – von massiven Polizeikräften überfallen, einmal zu einem Zeitpunkt, als ein „Deeskalationsgespräch“ in der Kirche mit Bürgervertretern, Vertretern der „Besatzungsmächte“ und der Bischöfin vereinbart war. Die Bürgervertreter wurden durch die Polizeiaktion an der Teilnahme gehindert. Während einer Einkesselung der Presse-Wiese der Bürgerinitiative durch starke Einheiten der „Besatzungsmächte“ werden von den mit im Polizeikessel befindlichen zwei Dutzend Autos ausgerechnet an den Privatautos der Sprecher der Bürgerinitiative die Reifen zerstochen. (EJZ, 31.03.2001)

• **26./27./28.3. Pisselberg:** Die „Besatzungsmächte“ verbieten und verhindern eine öffentliche Fraktionssitzung mit Bürgerfragestunde der Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ im Niedersächsischen Landtag unter Hinweis auf die Versammlungsverbote im Umkreis von 50 m um die Transportstrecke, obwohl der Ort des Treffens außerhalb dieser Zone liegt. Vor dem Bundesverwaltungsgericht erkennt die Polizei am 3.11.2005 an, dass die Verhinderung der Fraktionssitzung rechtswidrig war (BVerwG 6 C 21.04)

Insgesamt wurden im März 2001 ca. 1.400 Personen durch die „Besatzungsmächte“ ihrer Freiheit beraubt. Ca. 700 friedliche Demonstranten wurden vom BGS mit Bussen und Sonderzügen in weit entfernt liegende Gegenden verbracht (Bad Segeberg, Schneverdingen u.a.), und zwar ohne Richterbeschluss, die anderen ganz überwiegend ebenfalls ohne Richterbeteiligung in der Gefangenenanstalt Neu Tramm über Nacht gefangengehalten. Soweit Eilrichter über die Freiheitsentziehung entscheiden konnten, haben sie in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle die Betroffenen freigelassen.

• **12.11. Aljarn:** Ein rechtswidrig verdeckt ermittelnder BGS-Beamter meint, im Anti-Castor-Camp bei Köhlingen seien Verabredungen zu Schienenblockaden getroffen worden. Daraufhin stoppt die Polizei Fahrzeuge weitab der Transportstrecke und kesselt die Insassen – die überwiegend nicht aus dem Camp kommen – mehrere Stunden auf einem Feld ein, darunter auch Demonstrationsbeobachter. Später wird die Ingewahrsamnahme angeordnet. Die Gefangenen werden aus dem Amtsgerichtsbezirk Uelzen nach Neu Tramm/Dannenberg verschleppt. Sie müssen mehrere Stunden im Gefangenentransporter verbringen, erhalten keine Verpflegung und dürfen keine Toiletten aufsuchen. Sie werden nach 12 Stunden, z.T. erst nach 24 Stunden freigelassen. Es gibt keine Richtervorfürungen. Die Freiheitsentziehungen sind rechtswidrig und beschäftigen noch immer das Amtsgericht Uelzen in 70 Verfahren. Ca. 10 Verfahren sind inzwischen zugunsten der Betroffenen entschieden (vgl. LG Lüneburg, B. v. 30.03.2006, Az. 10 T 6/06; AG Uelzen, B. v. 02.07.2006, Az. 2 XIV 6584 L u.a.). Die BGS-Beamten vor Ort führten die Festnahme aus, angeordnet wurde sie von „oben“, keiner überprüfte die „Gefahrenprognose“, keiner war zuständig für den Richtervorbehalt. Der Transport der Gefangenen in einen anderen Gerichtsbezirk war aber durchaus möglich.

• **13.11. Hitzacker:** „Besatzungstruppen“ kesseln eine ganze Demonstration von ca. 150 Personen ca. 1 km von der Transportstrecke entfernt morgens gegen 9 Uhr für ca. 5 Stunden auf freiem Feld ein, nehmen die Demonstranten in Gewahrsam und bringen sie in die Gesa nach Neu Tramm. Erst nach Mitternacht werden die Gefangenen wieder entlassen. Es gibt keine Richtervorfürungen, erst späte Versorgung in der Gesa, vor Ort werden Toilettegänge verweigert, in der Demonstration halten sich Spitzel des BGS auf. Das OLG Celle stellt hierzu rechtskräftig fest, dass die Freiheitsentziehungen rechtswidrig waren, da die Versammlung nicht aufgelöst wurde (B.v. 07.03.2005, Az.: 22 W 7/05). Schadensersatz wird den Betroffenen trotzdem verweigert (Landgericht Lüneburg, Urteil vom 05.07.2006, AZ. : 2 O 240/05).

• **13.11. Laase:** „Besatzer“ räumen eine Sitzblockade mehrfach über den Tag verteilt (nachmittags 200-300 Leute), bringen die Menschen teilweise nach Neu Tramm, teilweise bleiben sie vor Ort eingekesselt, da es in Neu Tramm aufgrund der „Überbelegung“ einen „Aufnahmestopp“ gibt (insgesamt werden an diesem Tag ca. 500 Personen in der Gesa aufgenommen bei einer Kapazität von ca. 350). Es werden auch Personen schon auf dem Weg zur Blockade in Gewahrsam genommen. Das OLG Celle hat festgestellt dass die Freiheitsentziehungen rechtmäßig waren, obwohl keine Richtervorfürungen stattgefunden haben (B. v. 23.06.2005, Az.: 22 W 32/05). **Die hierzu eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde gewonnen** wegen Verletzung des Richtervorbehaltes und des Rechts auf effektiven Rechtsschutz, da der Betroffene sich nackt ausziehen musste und die

Gerichte sich weigerten, hierüber zu entscheiden. Die Sache ist zur erneuten Verhandlung an das Landgericht Lüneburg zurückverwiesen (Beschluss vom 12.06.2006, Az. 2 BvR 1395/05 und AR 7160 / 05).

• **13.11., B 191 von Dannenberg nach Gorleben:** Die „Besatzungsmächte“ machen rechtswidrig aus „Kontrollstellen“ Straßensperren und lassen niemanden durch, nicht mit PKW, Fahrrad oder zu Fuß. Rechtsanwältin werden so an ihrer Berufsausübung rechtswidrig gehindert (VG Lüneburg, U. v. 06.07.2004 – 3 A 28/02)

• **10.11. Lüneburg:** Auf der Anreise zur Auftaktkundgebung in Lüneburg werden mehrere Berliner Reisebusse von den „Besatzungskräften“ angehalten, mehrfach durchsucht, gefilmt und schließlich alle 50 Insassen eines Busses in Gewahrsam genommen und nach Neu Tramm verbracht. Damit verhindern die „Besatzungstruppen“ ihre Teilnahme an der genehmigten Versammlung. Gerichte stellen die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen fest (VG Lüneburg, U. v. 30.03.2004 – 3 A 116/02; LG Lüneburg, B. v. 31.10.2003 – 10 T 25/03, bestätigt von OLG Celle, B. v. 02.04.2004 – 17 W 99/03 und 100/03).

• Insgesamt nimmt die Polizei im November 2001 fast 800 Menschen in Gewahrsam, ohne sie unverzüglich dem Richter vorzuführen (Art. 104 II GG). **Das Bundesverfassungsgericht hat am 13.12.2005 entschieden, dass die Organisation des Richtervorbehaltes und des richterlichen Bereitschaftsdienstes verfassungswidrig waren und dass daher auch die Freiheitsentziehungen verfassungswidrig waren.** (2 BVR 447/05)

• Eine Vielzahl weiterer Freiheitsentziehungen wurden von Gerichten inzwischen für verfassungs- bzw. rechtswidrig erklärt. So hat das BVerfG in sechs weiteren Fällen die Gewahrsamnahme von Demonstranten für verfassungswidrig erklärt. Das AG Dannenberg hat die Gewahrsamnahme von Jugendlichen, die sich mit Kinderausweis ausgewiesen haben, für rechtswidrig erklärt (B. v. 09.01.2004 – 39 XIV 595/01). Das Landgericht Lüneburg stellt fest, dass Freiheitsentziehungen in Splietau rechtswidrig waren, und dass die polizeiliche Gewahrsamnahme kein Beuge- oder Strafmittel ist (LG Lüneburg, B.v.20.05.2005 – 1 T 60/02). Ein großer Teil der Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Dennoch verschickten die „Besatzungskräfte“ allen Bürgern, die Freiheitsentziehungen erleiden mussten, Kostenbescheide, mit denen sie zu den Kosten des Transportes und der Unterbringung in der Gefangenenanstalt herangezogen wurden, obwohl die Rechtmäßigkeit dieser Freiheitsentziehungen nicht feststeht. Eine Vielzahl dieser Bescheide wurde zwischenzeitlich aufgehoben, ein anderer Teil ist noch vor Gericht anhängig (u.a. VG Lüneburg, 3 A 354/03 und BVerfG 1 BvR 1634/04), ein Teil der Bürger hat gezahlt.

• Nachdem ein großer Teil betroffener Bürger nach den Freiheitsentziehungen im Jahre 2001 Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Gewahrsams gestellt hatte, stellt sich im Mai 2002 heraus, dass ca. 75 Akten im Keller des Amtsgerichtes Dannenberg „verschwunden“ waren. Die Polizei hatte die Vorgänge mit leeren Aktendeckeln vermerkt, das Gericht hatte diese auch nur als leere Aktendeckel betrachtet und in den Keller „abgeschoben“.

2.4.5. Sechster Castortransport 2002

• **13.11.2002, Lüneburg:** Die Pressestelle der Polizei veröffentlicht unter der Überschrift „*Castorgegnern zwingen ICE zum Nothalt unter Lebensgefahr für Beamte /Protestformen überschreiten alle Grenzen*“ folgende Pressemitteilung: „Die Polizeibeamten Holger Liszkowski und Frank Samland (PI Rothenburg / Weizum) rennen kurz vor dem Hauptsignal zur Einfahrt nach Lüneburg einem Riese um 10.50 Uhr wild winkend entgegen. Die Geschwindigkeit des Hochgeschwindigkeitszuges von Hamburg nach Zürich beträgt zu diesem Zeitpunkt rund 110 km/h. Ohrenbetäubendes Quietschen – qualmende Räder; als sich der Rauchlicht, ist das traurige Ende einer Blockade Gewissheit: Der ICE 71 „Helvetia“ kommt in einem Abstand von etwa 150 Metern nur knapp vor der Blockade von 27 Personen im Gleis zum Stehen. Beamte des BGS und der Landespolizei müssen die Protestgegner (!) förmlich in letzter Sekunde von den Gleisen pflücken. Die dramatische Rettungsaktion unter Einsatz des Lebens der Beamten war erfolgreich – aber für welchen Preis? Hier werden Menschenleben rücksichtslos – trotz zahlreicher Warnungen des Bundesgrenzschutzes – aufs Spiel gesetzt. Der Lokführer hätte überhaupt keine Chance mehr gehabt, vor der Gruppe zum Stehen zu kommen, wenn die beiden Beamten nicht so selbstlos und reaktionsschnell gehandelt hätten. Die etwa 150 Reisenden hatten wohl einen Schutzengel – bisher wurden keine Verletzten festgestellt. (...) Gegen alle Personen wird ermittelt wegen gefährlichen Eingriffs in den Bahnverkehr. Bei der Qualität dieser Straftaten besteht sogar der Verdacht eines Verbrechens.“ Neben den zahlreichen Ausdrucks- und Rechtschreibfehlern und dem romanhaften Stil erweist sich diese Pressemitteilung vor Gericht später als bewusst lancierte „Zeitungssente“, um Atomkraftgegner in den Augen der Öffentlichkeit zu diffamieren: Der unplanmäßige ICE befuh die Bahnstrecke mit Wissen der Polizeieinsatzleitstelle in Lüneburg, während der Castortransport in Maschen zurückgehalten wird. Ein rechtswidrig eingesetzter BGS-Beamter in Zivil befindet sich unter den Demonstranten. Der ICE musste nicht wegen der Blockade „zwangshalten“, sondern der ICE-Stopp wurde in sicherer Entfernung vom Polizeispitzel gesteuert. Zum Zeitpunkt der Bremsung befand sich kein Demonstrant auf den Gleisen. Der inszenierte Halt erfolgte bei niedriger Geschwindigkeit im Stadtgebiet Lüneburg und in sicherer Entfernung der inszenierten Blockade. Es bestand weder für die Beamten noch für Demonstranten Lebensgefahr. **Alle Strafverfahren wurden eingestellt.**

• **13.11. Leitstade:** Die „Besatzungskräfte“ nehmen demonstrierende Bürger an der Bahnstrecke in Gewahrsam. Die Freiheitsentziehung wird vom LG Lüneburg für rechtswidrig erklärt, weil das Versammlungsrecht verletzt wurde (LG Lüneburg, B. v. 02.08.2005, Az. 10 T 38/05 u.a.).

• **13./14.11. Freie Schule Hitzacker:** „Besatzungskräfte“ nehmen gegen 13:30 Uhr auf dem Schulgelände ohne Versammlungsauflösung 167 Personen in einem Kessel fest, darunter viele minderjährige Schüler/innen. Die Polizei behauptet, es gäbe hierfür einen richterlichen Beschluss vom Amtsgericht Dannenberg. Trotz der Hinweise von Anwälten vor Ort, denen auf Nachfrage beim Amtsgericht mitgeteilt wird, einen solchen Beschluss gäbe es nicht, werden die Personen nicht freigelassen. Die friedlichen und singenden Demonstrant/innen werden mit brutalen Griffen ins Gesicht, insbesondere an die Nase und in die Augen, und mit verdrehten Armen in einen anderen Kessel gebracht. Die Gefangenen bleiben bis zu 5 Stunden im Kessel vor Ort, dann auf dem Weg nach Neu Tramm noch einmal bis zu 6 Stunden im Gefangenentransporter, da in der Gesa „Aufnahmestau“ herrscht. Es kommt zu keiner einzigen Richtervorfürung, die Gefangenen werden insgesamt ca. 20 Stunden festgehalten. Nur wenige können vor Ort die Toiletten der Freien Schule benutzen, andere müssen in den Kessel urinieren. Eltern, die zur Gesa gekommen sind, um ihre Kinder abzuholen, werden abgewiesen. Viele der Schüler/innen verpassen am nächsten Tag wichtige Klausuren. Das Landgericht Lüneburg stellt hierzu rechtskräftig fest (B. v. 29.06.2005, Az. 10 T 29/05), dass die Freiheitsentziehungen rechtswidrig waren. Die Polizeidirektion hatte bis zum Schluss behauptet, die Versammlungsauflösung sei entbehrlich, da es sich bei den Menschen nicht um eine Versammlung handelte – allerdings wurden zuvor an alle Einkesselten Bußgelder wegen Verstoß gegen das Versammlungsgesetz verschickt (die Verfahren wurden, soweit Widerspruch eingelegt wurde, später eingestellt. Die Personen, die die Bußgeldbescheide gezahlt haben, haben ihr Geld jedoch nicht wiederbekommen).

• **13./14.11. Laase:** Polizeieinheiten kesseln 724 Menschen von ca. 2 Uhr nachts bis 7 Uhr morgens auf freiem Feld ein. Es gibt keine Versorgung der Gefangenen, erst nach Stunden werden für alle zwei Toiletten bereitgestellt, wärmendes Stroh wird den Gefangenen beim Verbringen in den Kessel weggenommen, die Polizeireihen so eng gezogen, dass ein Bewegen in der Kälte schwer möglich ist. Der Kessel in Laase war rechtswidrig dem Grunde nach, wegen Verstoß gegen Art. 8 GG und wegen Verletzung der Fürsorgepflicht (so AG Dannenberg, B. v. 22.07.2004 – 39 XIV 473/02 L u.a.) Nach mehreren aufgehobenen und zurückverweisenden Gerichtsentscheidungen stellt das LG Lüneburg (B. v. 13.07.2005, Az.: 10 T 87/04) rechtskräftig fest, dass die Freiheitsentziehung rechtmäßig sei,



